

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 19 (1946)

Heft: 9

Artikel: Eine Kritik

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516829>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

enthalten war und den der „Beobachter“ sicher unter „Schäm-di“ als abschreckendes Beispiel des Amtsstiles publiziert hätte, wenn er ihn kennen würde:

„Es ist verboten, das Ordonnanzschuhwerk infolge von Vernachlässigung Schaden nehmen oder zugrunde gehen zu lassen.“

Rekruten, die vor Beendigung der Rekrutenschule dienstuntauglich oder hilflosdienstpflichtig werden, haben das gefasste Schuhwerk wieder zurückzuerstatten.

Die Reparatur des Ordonnanzschuhwerks erfolgt in den Rekruten-, Unteroffiziers- und Offiziersschulen sowie in den Sanitätsgefreiten- und Fourierschulen zu Lasten des Bundes. In den übrigen Schulen und Kursen haben die Dienstpflichtigen für die Schuhreparaturen selbst aufzukommen.

Eine Kritik

Wir scheuen uns nicht, auch einmal einer kritischen Stimme, die aus unserm Leserkreis kommt, an dieser Stelle Raum zu geben, obwohl wir es selbstverständlich mindestens ebenso gern sehen, wenn uns aufbauende Aufsätze über unser Fachgebiet und die den Fourier interessierenden Fragen zugehen.

Zu einem in der letzten Nummer erschienenen Artikel äussert sich ein Leser wie folgt:

„Seit Jahren bin ich Abonnent des „Fourier“. In der letzten Nummer vom August 1946 lese ich auf Seite 185 einen Artikel „Das Verpflegungslager der 7. amerikanischen Armee in Augsburg“. Am Schlusse wird die reizende Geschichte erzählt, wie ein Schweizeroffizier, der als Führer einer Rotkreuzkolonne in Deutschland amtierte, einem Nigger für eine 5-Franken-Uhr von Franz Carl Weber 50 Pakete „Lucky Strickes“ abhandelte.

Der Herr Leutnant ist absolut im Klaren gewesen, woher die Cigaretten kamen, und der Neger, der glaubte, ein gutes Geschäft gemacht zu haben, stellte wohl schon nach wenigen Tagen fest, was für eine wundervolle „Schweizeruhr“ er von einem schweizerischen Offizier bekommen hat.

Dass ein junger Leutnant solche Geschäfte nach dem Prinzip „der Zweck heiligt die Mittel“ macht, kann man verstehen. Ich, als alter Fourier, kann allerdings nicht begreifen, dass diese Geschichte im Fachorgan der schweizerischen Fouriere erzählt wird.“

Wir haben diese Kritik Herrn Hptm. G. Vogt, der uns den genannten Bericht zur Veröffentlichung empfohlen hat, zugestellt. Er äussert sich dazu wie folgt, und wir teilen durchaus seine Meinung:

„Durch die Publikation sollte das strafbare Verhalten der Beteiligten in keiner Weise gebilligt oder gar entschuldigt werden. Die Veröffentlichung erschien deshalb angebracht, weil das Vorkommnis zeigt, mit welchen Risiken Verwalter und Rechnungsführer von Verpflegungslagern gegebenenfalls zu rechnen und zu kämpfen haben. Diese Gefahren nehmen offenbar bei einer langen Besetzungsdauer in fremden Ländern zu. Auch andere Berichte aus der Tagespresse zeigen dies.

Der Aufsatz soll nur als ein Tatsachenbericht über ein Verpflegungslager einer amerikanischen Armee gewertet sein und will damit, dass die begangenen Ver-

untreuungen nicht verschwiegen werden, ein getreues Bild der tatsächlichen Verhältnisse geben. — Der Einsender irrt sich, wenn er glaubt, dass der Hang zu Vergehen und die Unregelmässigkeiten verschwinden, wenn man nicht davon spricht. Übrigens hat Lt. Barth nicht in seiner Eigenschaft als Schweizeroffizier, sondern als Zivilperson, als Angestellter des Roten Kreuzes, die Kolonne geführt.“

Der Artikel von R. Barth — er hat ihn selbst nicht mit Lt. Barth, sondern als stud. jur. unterzeichnet — ist übrigens auch vom Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes „Das Rote Kreuz“ abgedruckt worden. Wir befinden uns also in guter Gesellschaft. Unser Auszug stellt nur einen kleinen Abschnitt der Schilderung von R. Barth dar, die alle zeigen, mit welchen Schwierigkeiten auf dieser Fahrt zu kämpfen war. Er hat denn auch recht, wenn er schreibt: „Für die, die hier Kritik üben wollen: Erst mitmachen, genau prüfen, und dann urteilen!“

Administrative Weisungen Nr. 75

Die administrativen Weisungen Nr. 75 vom 15. Juli 1946 verweisen in erster Linie auf das Dienstreglement, gemäss welchem alle Truppenkassen jährlich mindestens einmal zu revidieren sind. Sie setzen die Verantwortlichkeiten fest. Ferner wird in einer weiteren Ziffer der Käsepreis neu geregelt, sowie schliesslich die Verwendung privater Motorfahrzeuge zu dienstlichen Zwecken.

Änderungen bzw. Ergänzung der I. V. A. und weiterer Befehle:

I. V. A. Ziffer	A. W. Nr. 75 Ziffer	Betrifft:
10	1	Revision der Kassen.
173	3	Verwendung privater Motorfahrzeuge zu dienstlichen Zwecken.
Weisung vom 3. 12. 43	2	Käsepreis.

Zeitschriften-Schau

„Schweizer Soldat“.

Der „Schweizer Soldat“ beginnt mit dem 1. September 1946 seinen 22. Jahrgang. Zufolge des Rückganges der Abonnemente und der Einnahmen aus Inseraten, sowie der erhöhten Druckkosten, sieht sich die Verlagsgenossenschaft genötigt, von der bisherigen wöchentlichen Ausgabe wieder wie vor 1939 zum System der Halbm onatsschrift zurückzukehren. Die Zeitung wird daher nur noch je am 15. und letzten eines Monats herausgegeben. Der bisherige Abonnementspreis von jährlich Fr. 10.— wird auf Fr. 8.— gesenkt, wodurch der Genossenschaft im Verhältnis Mehreinnahmen entstehen. — Den Aufruf, für die Abonnierung dieser auf vaterländischem Boden stehenden, stets mit gutem Bildmaterial dotierten Zeitschrift zu werben, unterstützen auch wir und empfehlen diese, über allgemein militärische Belange orientierende Fachschrift.